

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den fol-
genden Tag. Insertionspreis:
die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.
Fernsprecher Nr. 210.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

N 154.

Freitag, den 12. November

1909.

Für die Bildung des in den §§ 157 und 158 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 erwähnten Wasseramtes macht sich die Wahl von 2 Mitgliedern und von 2 Stellvertretern erforderlich.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken des amtsaufmannschaftlichen Bezirks angrenzenden Grundstücke und Wasserbenutzungsanlagen, soweit sie in den von den Stadträten, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Gutsverwaltern des Bezirks aufgestellten Verzeichnissen eingetragen sind. Diese Verzeichnisse können bis spätestens 18. November bei den genannten Behörden zur üblichen Geschäftsstelle eingefordert werden.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch den gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bevoilichtigten Vertreter, für Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wasserbenutzungsanlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgestellt werden. Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevoilichtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann in einem amtsaufmannschaftlichen Bezirk das Wahlrecht mehrfach ausüben.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden, demnach mit 4 verschiedenen Namen, zu versehen sind. Die beiden zuerst genannten Namen gelten für die Mitglieder des Wasseramtes, die nächsten beiden Namen für ihre Stellvertreter. Enthält ein Stimmzettel mehr als 4 Namen, so gelten nur die ersten 4 Namen.

Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen nicht wählbar enthalten, sind insoweit ungültig.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholtene und ihren Wohnsitz im Bezirk haben.

Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet

Freitag, den 19. November 1909, von vormittags 11 bis 1 Uhr nachmittags

im Direktorialzimmer der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft statt.

Zur Vermeidung einer allzu großen Stimmenzerstörung wird den Wahlberechtigten anheimgegeben, sich möglichst zeitig mit den übrigen Wahlberechtigten über die Person der zu Wählenden zu verständigen. Auch sei hier bemerkt, daß die nach § 158 Absatz 1 des Wassergerichtes von der Bezirksversammlung vorgenommene Wahl auf Direktor Dr. Hiller in Schindlers Werk als Mitglied und auf Direktor Pfeil in Georgenthal als Stellvertreter gefallen ist, sobald diese als Kandidaten für die vorliegenden angeordnete Wahl nicht mehr in Frage kommen.

Schwarzenberg, am 8. November 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet Freitag, den 26. November 1909, von vormittags 1/2 Uhr an im Sitzungszimmer des Hotels Ratskeller zu Schwarzenberg statt.

Schwarzenberg, den 8. November 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gespaltenes Holz wird in Mengen von nicht weniger als 1 rm gegen Selbstkostenpreis abgegeben.

Anmeldungen sind zu richten an das Stadtbauamt, das auch sonst Auskunft gibt.

Stadtrat Eibenstock, am 9. November 1909.

Hesse.

gisch als möglich ein Wandel angestrebt werden. Freilich erkennen wir nicht, daß die Seiten nicht eben günstig sind. Fürst Bülow schätzte das Instrument der Presse und wußte auf ihm zu spielen. Das soll von dem neuen Herrn an der Spitze der Reichsgesellschaft nicht gelten.

R. C.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Rekrutenvereidigung. In Gegenwart des Kaisers fand am Mittwoch im Lustgarten vor dem Königlichen Schloß in Berlin die Vereidigung der im Oktober neu eingestellten Mannschaften der Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Spandau und Groß-Berlischfeld in üblicher Weise statt.

— Preußische Orden für sächsische Beamte. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die schon bekannte Verleihung des Großkreuzes des Roten Adlerordens an den Minister von Hüger, des Roten Adlerordens 2. Klasse an den Steuerdirektor Geheimrat Härtig (Dresden) und den Kronenorden 1. Klasse an den Geheimrat Dr. Fischer.

— Der deutsche Reichstag kann am 5. Dezember d. J. kurz nach seinem Zusammentritt, einen Gedächtnisfeier. Vor 15 Jahren, am 5. Dezember 1884, fand die Schlussteinlegung des neuen Reichstagsgebäudes durch den Kaiser statt. 15 Jahre tagt nun bereits der Reichstag in dem neuen Baue, zu dessen Errichtung mehr als 10 Jahre nötig waren, und zu dessen Kosten mehr als 22½ Millionen Mark aufgewendet wurden, während für die künftige Ausstattung noch über 2 Millionen Mark verwendet worden sind.

— Noch keine bündige Erklärung über die angebliche Bereithaltung von 6 englischen Unterseebooten bei Helgoland zur Vernichtung deutscher Kriegsschiffe in den Tagen der Doggerbankfahrt. Das ist die Antwort der „Berl. R. R.“ auf die Darlegung der „Köln. Ztg.“, daß im deutschen Auswärtigen Amt von einem solchen Vorgange, wie ihn der national-liberale Reichstagsabgeordnete und frühere Legationsrat vom Rat mitteilte, nicht nur nichts bekannt sei, sondern daß man ihn auch für unmöglich halte. Das genannte Blatt meint, es sehe nach der gewundenen Erklärung der „Köln. Ztg.“ beinahe so aus, als habe man im Auswärtigen Amt etwas zu verbergen. Die „Berl. R. R.“ fordern daher ein bündiges Dementi von der deutschen Reichsregierung. Wir meinen, zu einem solchen wäre in erster Linie die englische Regierung befähigt und verpflichtet. — Die „Rat-Ztg.“ sah den Fall trotz aller Zweifel als eine Mahnung zur deutschen Schlaflosigkeit auf; ähnlich tat es auch der Graf Reventlow in einem Artikel der „Deutschen Tageszeitung.“

— Der Überschuss der Geburten über die Sterbefälle in Deutschland bezifferte sich

im Jahre 1908 auf 879 562 Personen. Von den letzten 50 Jahren hat kein einziges eine so niedrige Geburtenziffer gehabt wie 1908. Jämmerlich ist das aber noch kein Zeichen für einen Rückgang der Bevölkerung, ganz im Gegenteil zeigt letztere, eben durch den ständigen Überdruck der Geburten, eine fortlaufende Steigerung.

— Die Berechtigung der Städte zur Erhebung einer Wahl- und Schlachtfesteuer erlischt nach Paragraph 13 des Zolltarifgesetzes mit dem 1. April kommenden Jahres; es besteht auch keine rechte Möglichkeit, diesen Termin trotz des Petitionssturms der betroffenen Städte hinauszuschieben, da ein bindender Reichstagsbeschluß vorliegt.

— Die Arbeiterschädigung, die als unumgängliche Folge des Tabaksteuergesetzes nunmehr dem Bundesrat zur Beratung vorliegt, wird aller Vorauflage nach in einem den Arbeitern günstigen Sinne erfolgen. Bei der Prüfung der Unterstützungsberichtigung ist auf die Buzierung von Gewerbeaufsichtsbeamten und Vertrauensmännern aus der Arbeiterschaft in weitgehendstem Maße Bedacht genommen worden.

— Die Ansiedlung galizischer und russischer Rückwanderer — das sind deutsche Arbeitersfamilien, die sich im Auslande sesshaft machen wollten, aber wieder zurückgekehrt sind — im Kreise Böglow macht nach der „Deutschen Tageszeitung“ bedeutende Fortschritte. Mehr als 1000 Ansiedlerfamilien haben sich in ungefähr 30 Landgemeinden ansässig gemacht. Hoffentlich erweisen sich die Rückwanderer als ein zuverlässiges nationales Element auf dem ostmärkischen Boden. Oftmals leider hat man mit ihnen schlechte Erfahrungen machen müssen, indem sie mit den Polentum sympathisierten.

— Der Kieler Unterschleife-Prozeß. Recht überraschend ist die gegen die Angeklagten Frankenthal und Jakob Johann erhobene Beschuldigung gekommen, sie hätten eine Anzahl gefälschter Briefe in die Prozeßakten gechnuggelegt, die natürlich in einem sie entlastenden Sinne abgefasst waren. Die Angeklagten bestreiten das entschieden. Zum Beweise der gegen Frankenthal und Jakob Johann erhobenen Beschuldigung ließ der Vertreter der Anklage den Berliner Gerichtsbeamter Dr. Jeserich über seine Untersuchung der in Frage kommenden Briefe aussagen. Dr. Jeserich stellt fest, daß nach seiner Untersuchung die Briefe mit einer Tinte geschrieben worden sind, die der am Landgericht Kiel zur Verwendung gelangenden Tintestinte völlig gleichartig ist. Der Angeklagte Frankenthal verwahrte sich sehr erregt gegen den Vorwurf der Fälschung. Er hätte, wenn er die fraglichen Schriftstücke hätte falschen wollen, in seiner Zelle eine ganze Kontoreinrichtung haben müssen, Briefbogen, Memos, Durchschlagpapier, mehrere Sorten von Tinte, Kopierpresse, Kopierblätter usw. Untersuchungsrichter Landgerichter Grümpacher erklärte als Zeuge, die fraglichen Briefe hätten ihm bei seinem Studium